DOULABEGLEITUNG BEI ALLEINGEBURT – EINE RECHTLICHE BETRACHTUNGSWEISE

Die Bauchflüsterinnen 2019/20 – Abschlussarbeit

MAI 2020

BEEKE KRUSE

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 2
Abstract 3
1. Themeneinstieg 4
1.1 Alleingeburt 4
1.2 Doula 5
1.3 Zielsetzung 5
2. Rechtliche Lage in verschiedenen Ländern 6
2.1 Australien 6
2.2 USA 6
2.3 Großbritannien 6
2.4 Frankreich 6
2.5 Schweiz 6
2.6 Österreich 6
2.7 Deutschland 6
2.8 EU/Menschenrechte 7
3. Diskussion 8
4. Fazit 10
Abkürzungsverzeichnis 11
Literatur 12
Anhang 14

Zusammenfassung

Hintergrund: Die Alleingeburt wird in den letzten Jahren in der westlichen Welt immer beliebter. Hierbei kommt es hin und wieder vor, dass Doulas die Gebärenden begleiten.

Ziel: In dieser Arbeit werden gesetzliche Regelungen zur Doulabegleitung bei Alleingeburt in Australien, den USA, Großbritannien, Frankreich, der Schweiz, Österreich und Deutschland beleuchtet.

Ergebnisse: In Österreich ist eine Alleingeburt rechtswidrig. In Großbritannien ist die Begleitung einer Alleingeburt rechtswidrig. In allen anderen Staaten sind Alleingeburten grundsätzlich nicht verboten und die Begleitung durch eine Doula wurde bisher nicht rechtlich behandelt.

Fazit: Doulabegleitung bei Alleingeburt ist in allen Ländern, außer Österreich und Großbritannien, grundsätzlich nicht verboten. Im Schadensfall ist die gesellschaftliche Einstellung zur Geburt und zu der Eigenverantwortung der Frau entscheidend für die Antwort auf die Frage, ob und wie die Doula zur Rechenschaft gezogen wird.

Abstract

Background: In the last few years, unassisted childbirth has become more popular in the western world. Sometimes doulas accompany these women during birth.

Objective: In this paper legal regulations for doula accompaniment during unassisted childbirth in Australia, the US, Great Britain, France, Switzerland, Austria and Germany are examined.

Results: In Austria unassisted childbirth is illegal. In Great Britain the accompaniment of an unassisted childbirth is illegal. In all other countries, unassisted births are generally not prohibited and the accompaniment by a doula has not been legally treated yet.

Conclusion: Doula accompaniment for an unassisted childbirth is not prohibited in the discussed countries except Austria and Great Britain. In the event of damage, the social attitude towards birth and the woman's own responsibility is decisive for the answer to the question of whether and how the doula is held accountable.

1. Themeneinstieg

In den letzten Jahren wird die sogenannte Alleingeburt (AG) scheinbar immer beliebter. Bei dieser Art des Gebärens entscheiden sich Frauen dafür, ihr Baby ohne Begleitung durch medizinisches Fachpersonal an einem Ort zur Welt zu bringen, an dem sie sich sicher fühlen. Häufig ist das das eigene Zuhause, aber auch Geburten in der Natur werden von Frauen geplant und durchgeführt. Die Motivation dieser Frauen ist individuell und erstreckt sich von der Vermeidung der Bevormundung oder einer Retraumatisierung bis hin zur Einstellung „Ich kann das allein.“ (Klimmer, 2020).

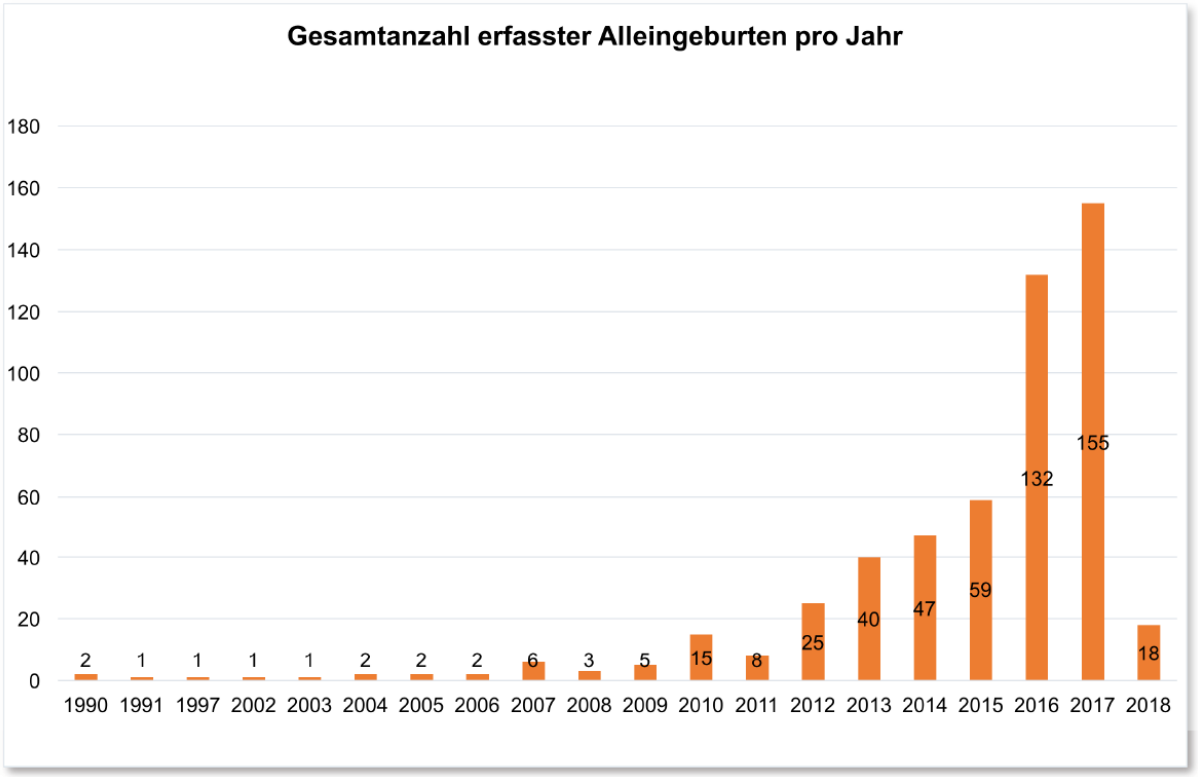

Abb. 1: Gesamtzahl aller erfassten (geplanten und ungeplanten) Alleingeburten pro Jahr von deutschsprachigen Frauen (Schenk, 2018).

Im deutschsprachigen Raum werden geplante, wie auch ungeplante AGen nicht systematisch erfasst. Somit gibt es nur ungenaue Statistiken, die sich von staatlicher Seite rein rechnerisch ergeben und von Seiten der AG-Initiativen aus persönlichen Meldungen der Frauen und Rechercheergebnissen bestehen.

1.1 Alleingeburt

Im deutschsprachigen Raum hat sich für die Geburt, die ohne die Begleitung durch medizinisches Fachpersonal stattfindet, der Begriff „Alleingeburt“ etabliert. Dieses Wort ist irreführend, da die Gebärende in der Regel nicht allein ist, sondern durch nicht-medizinische Personen begleitet wird. Häufig ist dies der Partner oder die Partnerin, eine gute Freundin, die Mutter der Gebärenden, die älteren Kinder der Gebärenden oder aber auch eine Doula. In den seltenen Fällen, in denen die Gebärende beabsichtigt oder unbeabsichtigt keine Begleitung bei der Geburt ihres Babys hat, ist der Begriff dann ohne Einschränkung anwendbar.

Im englischsprachigen Raum wird das neutrale Wort „*unassisted childbirth*“ (unassistierte Geburt), abgekürzt „UC“, verwendet, sowie „*freebirth*“ (freie Geburt) und weitere weniger populäre Bezeichnungen für dieselbe Geburtsmodalität.

Gleichzeitig gibt es die ungeplanten AGen, bei denen die Frauen eine Hausgeburt mit Hebamme oder eine Krankenhausgeburt geplant haben, das Baby aber schneller oder der Krankenwagen langsamer war. Diese Geburten sollen ausdrücklich nicht Thema dieser Arbeit sein.

1.2 Doula

Eine Doula begleitet die Frau emotional in der Schwangerschaft, während der Geburt und individuell auch im Wochenbett. Sie ist in der Regel keine medizinische Fachperson und kann und darf keine Geburtshilfe leisten. Ihre Begleitung während der Geburt umfasst gewöhnlich emotionale Unterstützung, wie „gutes Zureden“, massieren, halten, Essen und Trinken anreichen, oder was die Gebärende in der Situation wünscht oder was ihr gut tut. Die Begleitung einer Gebärenden durch eine Doula findet in der Regel im Kreißsaal, manchmal auch bei einer Geburtshaus- oder Hausgeburt statt. Rechtlich geregelt ist so eine Begleitung, unabhängig vom gewählten Geburtsort, bisher nicht. Einige Anbieter von Doulaausbildungen bestehen darauf, dass Doulas keine AGen begleiten und sie für solche Zwecke auch nicht informierend zur Seite stehen (DDF, 2006; DiD e.V., 2008; GfG-Doula, 2015). Gleichzeitig gibt es weltweit und auch in Deutschland Doulas, die auch geplante AGen begleiten. Inwieweit die Doula im Schadensfall dabei zur Verantwortung gezogen werden könnte, kann bisher nur gemutmaßt werden. In dieser Arbeit ist selbstredend nicht von medizinischen Interventionen jeglicher Art die Rede, wenn von einer Geburts-/Begleitung durch eine Doula die Rede ist, sondern nur eine Unterstützung wie oben skizziert.

1.3 Zielsetzung

Diese Arbeit stellt eine Bestandsaufnahme der bestehenden Regelungen für Gebärende und deren Begleitung in Deutschland und anderen ausgewählten Industrienationen dar. Im Fokus steht hier die Begleitung einer geplanten Alleingeburt durch eine Doula. Eine abschließende rechtliche Bewertung darf nicht angenommen werden.

2. Rechtliche Lage in verschiedenen Ländern

2.1 Australien

In Australien sind Alleingeburten grundsätzlich nicht verboten. Hausgeburten werden durch die *Health Practitioner Regulation National Law* (Act 2009 in Queensland und Victoria und Act 2010 in den anderen Territorien) in weiten Teilen Australiens unzugänglich gemacht – durch eine Registrierung der Hebammen, die die Hausgeburtshilfe, stark reguliert. Dadurch nehmen Schwangere und Gebärende die Geburtshilfe in Kliniken in Anspruch, engagieren „*unregistered birth workers*“ (etwa: unregistrierte Geburtshelfer) oder wählen die AG (McWhriter, 2017).

AGen werden zunehmend auch von Doulas begleitet, die nur Verantwortung vor der Gebärenden, nicht aber vor dem Staat tragen (Dahlen et al., 2011).

2.2 USA

In den USA sind Alleingeburten grundsätzlich nicht verboten. Einige Staaten schreiben ein bestimmtes Verhalten der Eltern nach der Geburt des Kindes vor, wie z. B. das Aufsuchen von Krankenhaus oder Amt zur Registrierung des Neugeborenen (Hickman, 2010).

2.3 Großbritannien

In Großbritannien dürfen laut *Nursing and Midwifery Order 2001* Art. 45 § 1 alle Personen, die keine registrierte Hebamme oder registrierter Mediziner sind, keine Geburt begleiten (s. Anh. Text 1).

Eine AG, begleitet durch eine Doula, ist im vereinigten Königreich eindeutig rechtswidrig.

2.4 Frankreich

Im französischen Hebammengesetz ist keine Hinzuziehungspflicht in irgendeiner Form vermerkt. Es wird darauf hingewiesen, dass jede schwangere Frau von der Betreuung in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett durch einen Arzt oder eine Hebamme profitiert (Article L2122-1 in „*Les compétences générales des sages-femmes*“, s. Anh. Text 2).

2.5 Schweiz

Es sind keine Gesetze bekannt, die eine AG oder Beiziehungspflicht, ähnlich wie in Österreich (s. 2.6), in der Schweiz benennen. Laut Medienberichten scheint die AG in der Schweiz nicht verboten zu sein (Nowotny, 2018).

Scheinbar gibt es keinerlei Vorschriften für oder gegen eine AG in der Schweiz. Demnach dürfte die Geburtsbegleitung durch eine Doula auch nicht gesetzlich geregelt sein.

2.6 Österreich

Laut §3 Abs. 1 Hebammengesetz (HebG) hat in Österreich jede Schwangere zur Geburt und zur Versorgung des Kindes eine Hebamme beizuziehen. Somit ist hier die Gebärende, nicht die Doula, in der Pflicht, die Hebamme beizuziehen. Insgesamt ist die durch eine Doula begleitete Alleingeburt durch diese Regelung schwer vor dem Gesetz zu rechtfertigen.

2.7 Deutschland

Laut §4 Abs. 3 HebG sind in Deutschland Ärztinnen und Ärzte dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Geburt eine Hebamme zugezogen wird. Weiterhin werden keine Menschen oder Berufsgruppen genannt.

Somit ist weder eine Doula, noch die Gebärende laut HebG während einer Geburt zur Hinzuziehung von Fachpersonal verpflichtet.

Es ist keine Rechtsprechung bekannt, bei der Doulas bei AGen behandelt werden.

Im Schadensfall kann den Eltern eine Straftat nur „schwer nachgewiesen werden“, da man der Mutter, die beispielsweise ihr Kind tot zur Welt bringt, beweisen, „dass sie die aussichtslose Gebärsituation erkannt hat und trotzdem keine Hilfe gesucht hat“, sagt Medizinrechtler Rudolf Ratzel (Clauß, 2016).

Es ist ein Fall bekannt, bei dem die Eltern, weil sie nicht in der Klinik waren und die Hebamme zu spät gerufen haben, mit einem Bußgeld bestraft wurden und es stand eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren im Raum (Urteil liegt nicht vor). Der Doula könnte unterstellt werden, dass sie nicht fachfremd ist und die Strafe könnte womöglich höher ausfallen als bei den Eltern. Auch Schadensersatzansprüche könnten möglicherweise gestellt werden (persönliche Korrespondenz mit einer Hebamme BSc und Medizinrechtlerin vom 25.03.2020).

2.8 EU-/Menschenrechte

Grundsätzlich hat jede Frau ein Recht auf freie Wahl ihres Geburtsortes und ihrer Geburtsbegleitung. Dies wurde 2010 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Bezug auf Artikel 8 der europäischen Menschenrechtskonvention bestätigt. In dem konkreten Fall wurde der Klägerin das Recht auf eine Hausgeburt mit Hebamme zugesprochen, was mit dem nationalen Gesetz nicht vereinbar war (Case of Ternovsky vs. Hungary).

Die Weltgesundheitsorganisation empfiehlt, dass jede Frau das Recht und die Möglichkeit haben sollte, sich während der Geburt von selbst ausgewählten Personen begleiten zu lassen (WHO, 2018).

3. Diskussion

In Australien ist es bereits auf wissenschaftlicher Ebene bekannt, dass Gebärende bei AGen durch Doulas begleitet werden und es wird ihnen keine Haftung zugeschrieben (Dahlen et al., 2011). Die interessante Frage, die Dahlen et al. (2011) stellen, ist sicherlich auf alle Industrienationen anwendbar: *„The question should not be ‚why do women not accept the service that we offer' but ‚why do we not offer a service that women will accept?'"* (Die Frage sollte nicht lauten „Warum akzeptieren die Frauen nicht den Service, den wir bieten?", sondern „Warum bieten wir keinen Service an, den die Frauen akzeptieren werden?").

In den USA gibt es bislang keine rechtlichen Auseinandersetzungen mit Doulabegleitungen bei AG. Die gerichtlichen Urteile zu AGen beziehen sich ausschließlich auf Geburten, bei denen die Mütter vorsätzlich ihr Neugeborenes getötet oder nicht versorgt haben und es deshalb verstorben ist (Hickmann, 2010). Es gibt in den USA eine freie von Hebammen geleitete Organisation, die den Hebammen, wie auch Doulas die Frage stellt: *„Do you serve the system or the women?*" (Dienst du dem System oder den Frauen?) (Blackstone & Green, 2019). Begleitet von der Ausssage *„Care not cave!"* (Beuge dich nicht, sondern kümmere dich!) (auf die Frage, was sie von Doulabegleitung bei AG halten) (Green, 2020). Hier wird deutlich, dass Doulas bei AGen anerkannt werden, wenn auch von Randgruppen der Gesellschaft.

In Großbritannien verstößt die Doula zweifelsfrei gegen das Gesetz, wenn sie, ohne eine Hebamme, Ärztin oder Arzt zu rufen, eine Geburt begleitet. Hier ist mit einer Geldstrafe von mehreren tausend Pfund oder sogar Gefängnis zu rechnen (Beech, 2013). Gleichzeitig, oder vielleicht gerade deshalb, verbietet *Doula UK* nicht die Begleitung bei Alleingeburt in ihrem Verhaltenscodex (Doula UK, 2014).

In Frankreich gibt es seit 2002 „la loi Kouchner", das die Hausgeburtshebammen zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Gleichzeitig schließen die Versicherer geplante Hausgeburten aus ihren Verträgen aus (Apaad, 2020). Somit ist in weiten Teilen Frankreichs eine AG die einzige Möglichkeit zu einer ungestörten Geburt. Falls die Gebärende hierbei eine geburtserfahrene Frau oder weibliche Energie zur Seite haben möchte, könnte aus rechtlicher Sicht eine Doula diese Aufgabe der emotionalen Begleitung übernehmen, die keine DDF-Doula ist (DDF, 2006).

In der Schweiz gibt es bisher keine gesetzlichen Auseinandersetzungen mit Doulabegleitung bei AG. Auch in der Schweiz finden AGen statt (Schmid, 2020). Ob hier Doulas hin und wieder begleitend zur Seite stehen, ist nicht bekannt (persönliche Korrespondenz mit Cilgia Müller (Geschäftsstelle Doula CH vom 23.04.2020).

In Österreich finden hin und wieder auch geplante AGen statt, obwohl dies rechtswidrig ist (Schmid, 2020). Ob hier Doulas hin und wieder begleitend zur Seite stehen, ist nicht bekannt (persönliche Korrespondenz mit Angelika Rodler (Doulas in Austria) vom 23.04.2020).

In Deutschland finden immer wieder geplante AGen statt (Schenk, 2018). Es gibt auch Doulas, die hier begleitend zur Seite stehen (Salomon, 2020). Aus rechtlicher Sicht gibt es dieser Praktik akut nichts entgegenzusetzen, wobei anzunehmen ist, dass im Ernstfall auch die Doula zur Rechenschaft gezogen werden könnte (s. 2.7 S. 7).

Zusätzlich zum aufgeführten HebG ist die freie Wahl des Geburtsortes für die Frau seit 2012 in § 24 f des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) festgeschrieben. Da hier lediglich die

Kostenübernahme für Haus-, Geburtshaus- oder Klinikgeburt der „Versicherten“ geregelt ist, fand dieser Aspekt keinen Einzug in die Ergebnisse.

In Abbildung 1 (S. 4) scheint ein starker Trend zur AG erkennbar zu sein. Möglicherweise könnte dies ein Effekt der immer einfacher und habitueller werdenden Kommunikation zwischen fremden Menschen sein, während diese Geburtsoption immer bekannter wird. Somit wären frühere AGen schlicht aufgrund des nicht-Kommunizierens und der Unbekanntheit nicht erfasst worden. Gleichzeitig wurden und werden geplante AGen nicht unbedingt als solche erfasst, weil z. B. die Hausgeburtshebamme absichtlich erst nach der Geburt des Kindes gerufen wurde, dies aber als Versehen dargestellt wird. 2017 wurden 376 Kinder in Deutschland vor dem Eintreffen der Hebamme als „Hausgeburt“ geboren (Loytved, 2018). Dabei kann nicht festgestellt werden, ob die Umstände das verspätete Eintreffen der Hebamme verursacht haben, oder ob die Eltern beabsichtigten, die Hebamme nicht zur Geburt des Kindes dabei zu haben, bzw. sie als sogenanntes „Backup“ zu wissen.

Die Aufgaben einer Doula bei der Geburt sind nicht zu vergleichen mit denen von medizinischem Fachpersonal, da die Tätigkeiten einer Doula „keine Intervention sind“. Michel Odent sagte, eine Frau sei eine Doula, weil sie eine Doula ist – nicht, weil sie etwas Bestimmtes weiß oder tut. „*She ist mothering the mother*“ (Sie bemuttert die Mutter (= die Gebärende)) (Moore, 2004). Die Doula will und kann somit der Gebärenden nicht mehr helfen als beliebige Angehörige, die der Geburt beiwohnen und eventuelle Komplikationen könnten (wie auch ohne Doula) nicht oder zu spät von der Gebärenden erkannt werden. Die Situation der AG wäre somit ausschließlich auf emotionaler Ebene für die Gebärende verändert. Dies ist auch die bereits erwähnte gewollte und bekannte Wirkung einer Doulabegleitung.

In den behandelten westlichen Industrienationen sind AGen mit Ausnahme von Österreich nicht verboten. In Großbritannien ist die Begleitung einer AG durch eine Doula oder andere nicht-Mediziner verboten. Gleichzeitig wird AG als „moderner Trend mit unberechenbaren Risiken“ betitelt, mit gleichzeitig sehr schwacher Evidenz zu diesem Thema (Salomon, 2020).

An dieser Stelle stellt sich die Frage, wie viel Verantwortung eine Gesellschaft einer Frau, in diesem speziellen Fall einer Schwangeren und später Gebärenden, zutraut. Ist die Frau in der Lage, für sich und ihr Baby eine selbstbestimmte und selbstverantwortliche Entscheidung zu treffen? Oder ist die Gebärende nicht voll zurechnungsfähig und wägt sich in falscher Sicherheit mit einer nur scheinbar kompetenten Person an ihrer Seite?

Die Antwort auf diese Frage wird im gleichen Zug auch beantworten, ob eine Doula im Schadensfall zur Rechenschaft gezogen würde, oder die Verantwortung bei der Gebärenden/Mutter bliebe.

4. Fazit

AGen sind in den beschriebenen Industriestaaten grundsätzlich erlaubt. Die Ausnahme bildet Österreich, wo die Mutter zur Geburt eine Hebamme beizuziehen hat. In Großbritannien und Österreich ist eine Doulabegleitung bei einer AG direkt (Großbritannien) bzw. indirekt (Österreich) rechtswidrig. In allen anderen betrachteten Ländern gibt es kein Verbot und keine sonstigen gesetzlichen Regelungen für die Geburtsbegleitung durch Doulas. Ob im Schadensfall eine Doula zur Rechenschaft gezogen werden könnte, liegt in der Einstellung der Gesellschaft zur Geburt und der individuellen Eigenverantwortung der Frau begründet.

Abkürzungsverzeichnis

AG	Alleingeburt
AGen	Alleingeburten
HebG	Hebammengesetz

Literatur

Apaad (2020): Droit des Femmes et des sages-femmes. Accociation Professionelle de l'accouchement accompagné à Domicile. http://www.apaad.fr/aad-en-france/droits-des-femmes/ (aufgerufen am 23.04.2020 um 00:47 Uhr).

Beech, B. L. (2013): Unattended or Unassisted Birth in the UK – UK Midwifery Archives. https://www.midwifery.org.uk/articles/unattended-or-unassisted-birth-in-the-uk/ (aufgerufen am 27.04.2020 um 21:03 Uhr).

Blackstone, M. & Green, M. (2019): Birth Warrior Project. https://indiebirth.org /birthwarriorproject (aufgerufen am 22.04.2020 um 23:57 Uhr).

Clauß, A. (2016): Meine Geburt gehört mir. Der Spiegel, Nr. 52/2016, 48-50.

Dahlen, H. G., Jackson, M., Stevens, J. (2011): Homebirth, freebirth and doulas: casualty and consequences of a broken maternity system. Women and Birth, 24(1), 47-50.

DDF (2006): Charte. Association Doulas de France. https://doulas.info/association/charte/ (aufgerufen am 27.04.2020 um 18:03 Uhr).

DiD e.V. (2008): Ethikcode & Doula-Knigge. Doulas in Deutschland e.V. https://www.doulas-in-deutschland.de/wp-content/uploads/2019/04/EthikcodeDoula-Knigge.pdf (aufgerufen am 27.04.2020 um 17:32 Uhr).

Doula UK (2014): Code of Conduct. Doula UK. https://doula.org.uk/wp-content/uploads /2018/08/DUK-Code-of-Conduct-2014.pdf (aufgerufen am 27.04.2020 um 20:50 Uhr).

GfG-Doula (2015): Richtlinien – Organisation der Arbeit, Honorar. Gesellschaft für Geburtsvorbereitung, Familienbildung und Frauengesundheit Bundesverband e.V. https://www.gfg-bv.de/weiterbildung/geburtsvorbereitungfamilienbildungfrauengesundheit gfg-doular/kontakt-zu-doulas.html (aufgerufen am 27.04.2020 um 17:40 Uhr).

Green, M. (2019): Birth Warrior Project Webinar vom 27.09.2019, nicht veröffentlicht.

Hickman, A. (2010): Born (Not So) Free: Legal Limits on the Practice of Unassisted Childbirth or Freebirthing in the United States. Minnesota Law Review. 511.

Klimmer, M. M. (2020): Forum Hebammenarbeit: Gewohntes hinterfragen. DEUTSCHE HEBAMMEN ZEITSCHRIFT 2020. 72 (1): 78-82.

Loytved, C. (2018): Außerklinische Geburtshilfe in Deutschland: Qualitätsbericht 2017. Gesellschaft für Qualität in der außerklinischen Geburtshilfe e.V., 2018 (1).

McWhirter, R. (2018): Regulation of unregistered birth workers in Australia: Homebirth and public safety. Women and Birth, 31(2), 134-142.

Moore, S. (2004): Is the Doula an Intervention? International Journal of Childbirth Education, 19(4): 22-23.

Nowotny, S. (2018): Alleingeburt – Ein Trend mit Risiko. SFR Schweizer Radio und Fernsehen https://www.srf.ch/news/schweiz/ohne-arzt-und-hebamme-alleingeburten-ein-trend-mit-risiko (aufgerufen am 20.04.2020 um 17:36 Uhr).

Salomon, N. (2020): Nachgedacht! Alleingeburt – ein kritischer Diskurs. ADELENE 2020, S.12-17.

Schenk, J. (2018): Erfassung Alleingeburten. Jobina Schenk, Meisterin-der-Geburt.de, 2018 (3).

Schmid, S. (2020): Geburtsberichte diverser Alleingeburten. http://www.geburt-in-eigenregie .de/ (aufgerufen am 20.05.20 um 11:14 Uhr).

World Health Organization (2018): WHO recommendations: intrapartum care for a positive childbirth experience. Geneva. Licence: CC BY-NC-SA 3.0 IG

Case of Ternovsky vs. Hungary: Application no. 67545/09. European Court of Human Rights. https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-102254%22]} (aufgerufen am 28.03.2020 um 14:24 Uhr).

Anhang

Text 1: Gesetzesauszug Großbritannien

The Nursing and Midwifery Order 2001

Attendance by unqualified persons at childbirth

45.—(1) A person other than a registered midwife or a registered medical practitioner shall not attend a woman in childbirth.

(2) Paragraph (1) does not apply—

(a)where the attention is given in a case of sudden or urgent necessity; or

(b)in the case of a person who, while undergoing training with a view to becoming a medical practitioner or to becoming a midwife, attends a woman in childbirth as part of a course of practical instruction in midwifery recognised by the Council or by the General Medical Council.

(3) A person who contravenes paragraph (1) shall be liable on summary conviction to a fine not exceeding level 5 on the standard scale.

Übersetzung der markierten Passage:

Eine Person, die keine registrierte Hebamme oder registierter Mediziner ist, darf keine Frau unter der Geburt begleiten.

Text 2: Gesetzesauszug Frankreich

CODE DE LA SANTE PUBLIQUE

Version au 28 octobre 2015

Les compétences générales des sages-femmes

Partie législative

Article L2122-1

Modifié par LOI n°2009-879 du 21 juillet 2009 - art. 86 (V)

Toute femme enceinte bénéficie d'une surveillance médicale de la grossesse et des suites de l'accouchement qui comporte, en particulier, des examens prénataux et postnataux obligatoires pratiqués ou prescrits par un médecin ou une sage-femme. La déclaration de grossesse peut être effectuée par une sage-femme. Lorsque, à l'issue du premier examen prénatal, la sage-femme constate une situation ou des antécédents pathologiques, elle adresse la femme enceinte à un médecin.

Le nombre et la nature des examens obligatoires ainsi que les périodes au cours desquelles ils doivent intervenir sont déterminés par voie réglementaire.

A l'occasion du premier examen prénatal, après information sur les risques de contamination, un test de dépistage de l'infection par le virus de l'immuno-déficience humaine est proposé à la

femme enceinte. Le médecin ou la sage-femme propose également un frottis cervico-utérin, dans les conditions fixées par arrêté du ministre chargé de la santé.

Übersetzung der markierten Passage:

Jede schwangere Frau profitiert von einer medizinischen Überwachung der Schwangerschaft und den Folgen der Entbindung, die insbesondere aus den Neugeborenenuntersuchungen und postpartalen Untersuchungen bestehen und von einem Arzt oder einer Hebamme durchgeführt oder verschrieben werden.